

RS OGH 1983/10/12 3Ob594/83, 2Ob540/84, 3Ob537/91, 2Ob101/99p, 4Ob218/99h, 3Ob234/02m, 8Ob35/04m, 3O

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 12.10.1983

Norm

ABGB §961

ABGB §964

ABGB §1012

ABGB §1297

ABGB §1298

ABGB §1299 G

Rechtssatz

Von einer Kraftfahrzeugswerkstätte ist durchaus zu verlangen den Betrieb so zu organisieren, dass ein zum Service übergebener Personenkraftwagen während der Zeit, da er vom Kunden dem Unternehmer überlassen wird, so verwahrt wird, dass unbefugte Dritte zum Fahrzeugschlüssel ebenso wie zu den Kraftfahrzeugpapieren keinen Zutritt haben. Eine allenfalls bestehende Übung vieler Werkstätten, in diesem Punkte eher nachlässig zu sein, kann die Verletzung der Sorgfaltspflicht nicht aufheben.

Entscheidungstexte

- 3 Ob 594/83

Entscheidungstext OGH 12.10.1983 3 Ob 594/83

Veröff: SZ 56/143 = EvBl 1984/11 S 45 = ZVR 1984/232 S 236

- 2 Ob 540/84

Entscheidungstext OGH 26.02.1985 2 Ob 540/84

- 3 Ob 537/91

Entscheidungstext OGH 22.05.1991 3 Ob 537/91

Vgl auch; Beisatz: Die Haftung für die Art der Verwahrung eines abgestellten Kraftfahrzeuges ist jedenfalls dann zu verneinen, wenn dem Auftraggeber die Abstellungsart bekannt ist und er dagegen nicht Einspruch erhebt. (T1)

Veröff: SZ 64/62 = EvBl 1991/135 S 596

- 2 Ob 101/99p

Entscheidungstext OGH 15.04.1999 2 Ob 101/99p

Ähnlich

- 4 Ob 218/99h
Entscheidungstext OGH 14.09.1999 4 Ob 218/99h
Vgl auch; Beis wie T1
- 3 Ob 234/02m
Entscheidungstext OGH 24.04.2003 3 Ob 234/02m
Vgl auch; Beis wie T1
- 8 Ob 35/04m
Entscheidungstext OGH 24.06.2004 8 Ob 35/04m
nur: Von einer Kraftfahrzeugwerkstätte ist durchaus zu verlangen den Betrieb so zu organisieren, dass ein zum Service übergebener Personenkraftwagen während der Zeit, da er vom Kunden dem Unternehmer überlassen wird, so verwahrt wird, dass unbefugte Dritte zum Fahrzeugschlüssel ebenso wie zu den Kraftfahrzeugpapieren keinen Zutritt haben. (T2); Beisatz: Hier: Unzulängliche Verwahrung eines PKW mit steckendem Schlüssel in einer Halle, die durch ein unversperrtes Kipfenster zugänglich ist und deren Tor von innen zu öffnen ist. (T3)
- 3 Ob 222/04z
Entscheidungstext OGH 31.03.2005 3 Ob 222/04z
Ähnlich; nur: Eine allenfalls bestehende Übung vieler Werkstätten, in diesem Punkte eher nachlässig zu sein, kann die Verletzung der Sorgfaltspflicht nicht aufheben. (T4); Beisatz: Hier: Nicht ordnungsgemäße Durchführung einer KFZ-Reparatur. (T5)
- 1 Ob 36/12v
Entscheidungstext OGH 23.03.2012 1 Ob 36/12v
Auch; nur T2; Beisatz: Für sie gilt hinsichtlich der Verwahrung der Sorgfaltsmaßstab der §§ 1297, 1299 ABGB. (T6)

Schlagworte

Auto Kfz PKW

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1983:RS0018949

Im RIS seit

15.06.1997

Zuletzt aktualisiert am

05.07.2012

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at